

t.400

t.311 Pérou - PI/eh

Administrative Stellung der Experten der Technischen Zusammenarbeit

- 1) Das Büro der TZ in Lima ist der Botschaft nicht unterstellt. Es bildet auch nicht Bestandteil der Botschaft. Das Büro der TZ kann auch nicht im Namen der Botschaft auftreten. Es befasst sich nur mit Entwicklungsprojekten und nicht mit den völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Regierungen der beiden Länder, auch nicht mit solchen, welche die Entwicklungshilfe betreffen. Während die Botschaft Bestandteil des Aussendienstes des Bundes bildet, ist das Büro der TZ ein Instrument eines im privatrechtlichen Verhältnis zum Bunde stehenden Experten der TZ. Dieser hat keine hoheitlichen Funktionen.

Eine administrative Verbindung zwischen Botschaft und Büro TZ besteht nicht. Dagegen stützt sich die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden auf die Tatsache, dass beide im Auftrag des Bundes handeln und ihre Aktivitäten aufeinander abgestimmt sein müssen. Aus diesem Grunde ist es auch angezeigt, dass die Botschaft das Büro für TZ und die Experten nach Möglichkeit unterstützt und zwar ohne dass in jedem einzelnen Fall hierfür Weisungen aus Bern nötig wären. Umgekehrt erleichtern die Beziehungen der Experten mit den peruanischen Behörden die Aufgaben der Botschaft, soweit es Aufgaben der Entwicklungshilfe betrifft, und die Experten sind deshalb gehalten, bei wichtigeren Fragen die Botschaft zu informieren und zu konsultieren.

- 2) Die Experten, inkl. der Chef des Büros für TZ in Lima, sind keine Beamten oder Angestellte, bzw. ihr Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist durch Urlaub suspendiert. Ihr Verhältnis zum Bund richtet sich nach einem zivilrechtlichen Arbeitsvertrag und nicht nach den Bestimmungen des Beamten- oder Angestelltenrechts des Bundes. In der Beilage erhalten Sie einen Modelldienstvertrag mit folgenden Beilagen: :

- 2 -

Beilage 2) Gehaltsanspruch

Beilage 3a) Reglement über Dienstreisen

Beilage 3b) Reglement über Versetzungsreisen

Beilage 4) Ferien- und Urlaubsreglement

Beilage 5) Reglement über Versicherungsschutz

1 Modelldarlehensvertrag für den Ankauf eines Wagens.

Wie Sie daraus ersehen, gelten besondere Bestimmungen für die Experten. Lediglich, wo diese Bestimmungen Lücken aufweisen, pflegen wir analog die Bestimmungen des Beamtenrechts anzuwenden.

- 3) Zwischen einem Beamten oder Angestellten des Bundes, der einen Urlaub erhält, um eine Expertenmission zu unternehmen, und einem Experten, der nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht, gibt es prinzipiell keinen Unterschied. Darüber darf auch die Tatsache nicht hinwegtäuschen, dass einzelne leitende Experten, wie etwa Dr. Burri, einen Diplomatenpass haben. Die Privilegien, welche Experten haben, beruhen nicht auf dem diplomatischen oder Konsularrecht, sondern auf den Vereinbarungen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Entwicklungsland betr. technische Zusammenarbeit, seien es Rahmenverträge oder Verträge über einzelne Projekte.

Bern, den 3. Juli 1970.